

ANTRAG 03:

**EINUNDZWANZIGSTES GESETZ
ZUR ÄNDERUNG DES
ALLGEMEINEN SICHERHEITS- UND
ORDNUNGS-GESETZES**

**BESCHLUSS DER CDU-FRAKTION BERLIN
FREITAG, 13.04.2018**



**FRAKTION
BERLIN**

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

**Allgemeines Gesetz zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in Berlin
(Allgemeines Sicherheits- und Ordnungsgesetz - ASOG Bln -)**

Das Abgeordnetenhaus hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel I

**Änderung des Allgemeinen Gesetzes zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und
Ordnung in Berlin (Allgemeines Sicherheits- und Ordnungsgesetz - ASOG Bln -)**

Das Allgemeine Gesetz zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in Berlin in der Fassung vom 11. Oktober 2006 (GVBl. 930), zuletzt geändert durch Art. 5 G zur Umsetzung der Seveso-III-RL und zur Änderung zuständigkeitsrechtlicher Vorschriften vom 16.3.2018 (GVBl. S. 186) wird wie folgt geändert:

1. § 21b ASOG wird wie folgt neu eingeführt

§ 21b Polizeiliche Anhalte- und Sichtkontrollen

(1) Die Polizei darf im öffentlichen Verkehrsraum

1. zur Verhütung von Straftaten von erheblicher Bedeutung im Sinne des § 17 Abs. 3 und 4,
2. zur Verhütung gewerbsmäßig- oder bandenmäßig begangener grenzüberschreitender Kriminalität oder
3. zur Unterbindung des unerlaubten Aufenthalts

Personen anhalten und befragen sowie die zur Feststellung der Identität nach § 21 erforderlichen Maßnahmen treffen. Mitgeführte Fahrzeuge und Sachen dürfen in Augenschein genommen werden, eine Durchsuchung ist unter den Voraussetzungen der §§ 34 und 35 zulässig.

(2) Die Maßnahme nach Abs. 1 ist in einem bestimmten Gebiet oder auf bestimmten Verkehrswegen zulässig, wenn tatsächliche Anhaltspunkte die

Annahme der Begehung einer Straftat der nach Nr. 1-3 bezeichneten Art in dem betreffenden Gebiet oder den Verkehrswegen rechtfertigen.

(3) Die Anordnung trifft der Polizeipräsident, sein Vertreter im Amt oder im Fall des Abs. 1 ein von ihm beauftragter Beamter des höheren Dienstes. Die Anordnung hat das Gebiet oder den Verkehrsweg genau zu beschreiben und muss die Dauer der Anordnung genau festlegen. Die Dauer der Anordnung darf drei Monate nicht überschreiten.

2. § 24a ASOG wird wie folgt neu gefasst:

§ 24 a Datenerhebung an gefährdeten Objekten und gefährlichen Orten

(1) Die Polizei kann personenbezogene Daten durch die Anfertigung von Bild- und Tonaufnahmen erheben

1. zum Schutz gefährdeter Objekte, soweit tatsächliche Anhaltspunkte die Annahme rechtfertigen, dass an oder in Objekten dieser Art Straftaten drohen, durch die Personen oder dieses Objekt gefährdet sind. Dazu zählen insbesondere Gebäude, Gelände oder Bauwerke von öffentlichem Interesse wie zum Beispiel Religionsstätten, Denkmäler und Friedhöfe ferner Verkehrs- und Versorgungsanlagen oder -einrichtungen sowie öffentliche Verkehrsmittel.

2. an gefährlichen Orten (§ 21 Abs. 2), soweit tatsächliche Anhaltspunkte die Annahme rechtfertigen, dass dort Straftaten verabredet, vorbereitet oder verübt werden oder

3. an Orten, an denen sich gewöhnlich große Menschenansammlungen befinden, wie zum Beispiel bei musikalischen oder sportlichen Großveranstaltungen, Volksfesten, Straßenfesten, Weihnachtsmärkten oder an Orten von herausgehobenem touristischen Interesse, oder in deren Umfeld, wenn tatsächliche Anhaltspunkte die Annahme einer bevorstehenden gemeingefährlichen Gewalttat rechtfertigen. Die Polizei soll stets den neuesten Stand der Technik für ihre Einsätze wählen. Aus Gründen der Datensparsamkeit ist

sie dabei gehalten bereits bei der Datenerhebung möglichst intelligente Videotechnik einzusetzen.

(2) Eine Erhebung von Daten gemäß Absatz 1 ist nur offen zulässig. Die Datenerhebung ist auf geeignete Weise kenntlich zu machen.

(3) Die Aufnahmen dürfen zur Beobachtung übertragen und aufgezeichnet werden. Sie sind innerhalb eines Monats zu vernichten soweit sie nicht zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr oder zur Verfolgung von Straftaten benötigt werden.

(4) Werden durch die Videoüberwachung erhobene Daten einer bestimmten Person zugeordnet, so ist diese entsprechend § 10 Absatz 5 des Berliner Datenschutzgesetzes über eine Verarbeitung zu benachrichtigen, soweit die Daten nicht entsprechend Absatz 3 gelöscht oder vernichtet werden.

(5) Eine Aufzeichnung nach § 19a ist zum Schutz von Polizeibeamten auch außerhalb von Fahrzeugen der Polizei zulässig. Dabei darf eine kurzzeitige technische Erfassung von Daten im Zwischenspeicher der Bild- und Tonaufzeichnungsgeräte (Prerecording) eine Zeitspanne von 60 Sekunden nicht überschreiten.

3. § 25a ASOG wird durch die folgende Regelung ersetzt:

§ 25a Datenerhebung durch Eingriffe in die Telekommunikation, Verkehrs- und Nutzungsdatenauskunft

(1) Die Polizei kann unter den Voraussetzungen des § 25 Abs. 1 personenbezogene Daten durch den verdeckten Einsatz technischer Mittel zur Überwachung und Aufzeichnung der Telekommunikation erheben.

(2) Die Befugnis nach Absatz 1 berechtigt zur Datenerhebung nur über die Person des für die Gefahr Verantwortlichen oder eines Notstandspflichtigen und zu Eingriffen in die Telekommunikation dieser Personen. Zum Zwecke der vorbeugenden Bekämpfung von Straftaten berechtigt die Befugnis nach Absatz 1 zur Datenerhebung nur über die Person des potenziellen Straftäters oder seiner Kontakt- oder Begleitpersonen (§ 25 Abs. 2 Nr. 1 und 2) und zu Eingriffen in die

Telekommunikation dieser Personen. Wird erkennbar, dass in den Kernbereich privater Lebensgestaltung oder in ein durch ein Berufsgeheimnis nach §§ 53, 53a der Strafprozessordnung geschütztes Vertrauensverhältnis eingegriffen wird, ist die Datenerhebung zu unterbrechen, es sei denn, sie richtet sich gegen den Berufsgeheimnisträger selbst.

(3) Die Polizei kann unter den Voraussetzungen der Absätze 1 und 2 auch technische Mittel einsetzen, um

1. spezifische Kennungen, insbesondere Geräte- und Kartenummer von Mobilfunkendgeräten, zu ermitteln, wenn dies für die Durchführung einer Maßnahme nach Absatz 1 unerlässlich ist,
2. den Standort eines Mobilfunkendgerätes zu ermitteln oder
3. Telekommunikationsverbindungen zu unterbrechen oder zu verhindern.

(4) Bei Maßnahmen nach Absatz 1 und 3 dürfen personenbezogene Daten Dritter nur erhoben und Telekommunikationsverbindungen Dritter nur unterbrochen oder verhindert werden, wenn dies zu ihrer Durchführung unvermeidbar ist und zum Zwecke der Maßnahme nicht außer Verhältnis steht. Nach Beendigung der Maßnahme sind dabei erhobene Daten unverzüglich zu löschen.

(5) Die Maßnahme darf nur durch den Richter, bei Gefahr im Verzug auch durch den Polizeipräsidenten oder seinen Vertreter im Amt angeordnet werden; in diesem Fall ist unverzüglich eine richterliche Bestätigung einzuholen. Zuständig ist das Amtsgericht Tiergarten. Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit entsprechend. In der schriftlichen Anordnung sind anzugeben

1. soweit bekannt, der Name und die Anschrift des Adressaten, gegen den sich die Maßnahme richtet,
2. eine Kennung des Telekommunikationsanschlusses oder Endgerätes,
3. die Art der Maßnahme sowie

4. die tragenden Erkenntnisse für das Vorliegen der Gefahr nach Absatz 1 und die Begründung der Verhältnismäßigkeit der Maßnahme.

Die Anordnung ist auf den nachfolgend genannten Zeitraum zu befristen:

1. im Falle des Absatzes 3 Nr. 2 höchstens zwei Wochen,
2. im Falle des Absatzes 3 Nr. 3 höchstens drei Tage und
3. in allen anderen Fällen höchstens einen Monat.

Eine Verlängerung um jeweils den gleichen Zeitraum ist zulässig, sofern die Anordnungsvoraussetzungen fortbestehen. Anderenfalls ist die Maßnahme unverzüglich zu beenden und das anordnende Gericht darüber zu benachrichtigen.

(6) Die Polizei kann zur Abwehr einer Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit einer Person oder für den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder des Landes Diensteanbieter verpflichten, unverzüglich Auskunft über vorhandene Verkehrs- oder Nutzungsdaten der in Absatz 2 genannten Personen sowie über die für die Ermittlung des Standortes eines Mobilfunkendgerätes dieser Personen erforderlichen spezifischen Kennungen, insbesondere die Geräte- und Kartenummer sowie die Zellinformation, zu erteilen. Eine Auskunftsanordnung über künftig anfallende Verkehrs-, Nutzungs- oder Standortdaten ist nach Maßgabe des Absatzes 5 Satz 5 Nummer 1 zu befristen. Eine Verlängerung um jeweils den gleichen Zeitraum ist zulässig, sofern die Anordnungsvoraussetzungen fortbestehen. Die Maßnahme darf nur durch den Richter, bei Gefahr im Verzug auch durch den Polizeipräsidenten oder seinen Vertreter im Amt, angeordnet werden; in diesem Fall ist unverzüglich eine richterliche Bestätigung einzuholen; Gefahr im Verzug ist insbesondere anzunehmen, wenn für die

1. Beseitigung einer Suizidgefahr,
2. Suche nach gefährdeten Vermissten,
3. Suche nach minderjährigen Vermissten oder
4. die Befreiung aus einer hilflosen Lage

aufgrund einer Prüfung im Einzelfall die Zeit fehlt, vor dem Auskunftersuchen einen Richter zu erreichen. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Absatzes 5 zur Zuständigkeit und zum Verfahren entsprechend.

(7) Eine Anordnung nach den Absätzen 5 und 6 verpflichtet jeden, der geschäftsmäßig Telekommunikations- oder Telemediendienste erbringt oder daran mitwirkt (Diensteanbieter), nach Maßgabe der Regelungen des Telekommunikationsgesetzes, des Telemediengesetzes und der darauf beruhenden Rechtsverordnungen zur technischen und organisatorischen Umsetzung von Überwachungsmaßnahmen der Polizei die Überwachung und Aufzeichnung zu ermöglichen. Die Entschädigung richtet sich nach § 23 des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes, soweit nicht eine Entschädigung aufgrund des Telekommunikationsgesetzes oder des Telemediengesetzes zu gewähren ist.

(8) Die Unterrichtung des Betroffenen richtet sich nach § 25 Abs. 7a.

(9) Die aufgrund einer Maßnahme nach Absatz 1, 3 und 6 erlangten personenbezogenen Daten sind besonders zu kennzeichnen. Sie dürfen für andere Zwecke verwendet werden, wenn dies zur Abwehr einer in Absatz 1 genannten Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder für die Verfolgung von Straftaten nach § 100a Satz 1 der Strafprozessordnung erforderlich ist. Eine solche Änderung der Zweckrichtung ist festzustellen und zu dokumentieren.

(10) Daten, bei denen sich nach der Auswertung herausstellt, dass die Voraussetzungen für ihre Erhebung nicht vorlagen, dürfen nicht verwendet werden und sind unverzüglich zu löschen, es sei denn, ihre Verwendung ist zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit einer Person erforderlich. In diesen Fällen ist eine richterliche Entscheidung über die Zulässigkeit der Verwendung unverzüglich einzuholen; Absatz 5 gilt entsprechend.

Im Übrigen sind die aufgrund von Maßnahmen nach Absatz 1, 3 und 6 erlangten personenbezogenen Daten unverzüglich zu sperren, wenn sie nicht mehr erforderlich sind. Sie dürfen ausschließlich für eine gerichtliche Überprüfung verwendet werden und sind unverzüglich zu löschen, wenn sie hierfür nicht benötigt werden, spätestens jedoch zwei Wochen nach Unterrichtung der

Betroffenen. Auf diese Frist ist in der Unterrichtung hinzuweisen. Die Löschung von Daten nach Satz 1 und 4 und nach Absatz 4 Satz 2 ist zu dokumentieren.

(11) Die für Inneres zuständige Senatsverwaltung erstattet dem Abgeordnetenhaus jährlich einen Bericht über jede Maßnahme. § 25 Abs. 10 gilt entsprechend.

4. Nach § 25a wird folgender § 25b ASOG wie folgt neu eingeführt

§ 25b Datenerhebung durch Bestandsdatenauskunft

(1) Die Polizei kann zur Abwehr einer Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit einer Person oder für den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder des Landes Diensteanbieter verpflichten, unverzüglich Auskunft über Bestandsdaten im Sinne der §§ 95 und 111 des Telekommunikationsgesetzes und § 14 des Telemediengesetzes zu erteilen. Bezieht sich das Auskunftsverlangen auf Daten, mittels derer der Zugriff auf Endgeräte oder auf Speichereinrichtungen, die in diesen Endgeräten oder hiervon räumlich getrennt eingesetzt werden, geschützt wird (§ 113 Absatz 1 Satz 2 des Telekommunikationsgesetzes), darf die Auskunft nur verlangt werden, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen für die konkret beabsichtigte Nutzung der Daten im Zeitpunkt des Ersuchens vorliegen.

(2) Die Auskunft nach Absatz 1 darf auch anhand einer zu einem bestimmten Zeitpunkt zugewiesenen Internetprotokoll-Adresse verlangt werden.

(3) Die Maßnahme darf nur durch das Gericht, bei Gefahr im Verzug auch durch den Polizeipräsidenten oder seinen Vertreter im Amt angeordnet werden; in diesem Fall ist unverzüglich eine richterliche Bestätigung einzuholen. Gefahr im Verzug ist insbesondere anzunehmen, wenn für die

1. Beseitigung einer Suizidgefahr,
2. Suche nach gefährdeten Vermissten,
3. Suche nach minderjährigen Vermissten oder
4. die Befreiung aus einer hilflosen Lage

aufgrund einer Prüfung im Einzelfall die Zeit fehlt, vor dem Auskunftersuchen ein Gericht zu erreichen. Zuständig ist das Amtsgericht Tiergarten. Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit entsprechend. In der schriftlichen Anordnung sind anzugeben

1. soweit bekannt, der Name und die Anschrift der Person, die von der Maßnahme betroffen ist,
2. soweit bekannt, eine Kennung des Telekommunikationsanschlusses oder Endgerätes,
3. die Art der Maßnahme sowie
4. die tragenden Erkenntnisse für das Vorliegen der Gefahr nach Absatz 1 und die Begründung der Verhältnismäßigkeit der Maßnahme.

(4) Die zur Auskunftserteilung erforderlichen Daten sind von dem Diensteanbieter unverzüglich zu übermitteln. Im Übrigen gilt für die Auskunftspflicht der Diensteanbieter und ihr Recht auf Entschädigung § 25a Absatz 7 entsprechend.

(5) Für das weitere Verfahren, insbesondere die Unterrichtung der betroffenen Person, die Kennzeichnung, Verwendung, Sperrung und Löschung der Daten sowie die Berichtspflicht des für Inneres zuständigen Mitgliedes der Landesregierung gilt § 25a Absatz 8 bis 11 entsprechend.

Begründung:

In Zeiten gestiegener Bedrohungslagen und einer erhöhten Terrorgefahr müssen dem Gesetzesanwender hinreichend geeignete Grundlagen an die Hand gegebene werden, dieser potentiellen Gefahrenlage effektiv begegnen zu können. Mithin muss auch das Allgemeine Sicherheits- und Ordnungsgesetz dieser Bedrohungslage angepasst und nicht - wie von der rot-rot-grünen Linkskoalition gefordert - weiter eingeschränkt werden. Es kann nicht angehen, dass potentielle Straftäter, ob nur terroristische, organisierte oder Gefährder aufgrund eines falsch verstandenen Freiheitsgedankens einen permanenten Vorsprung vor den Sicherheitsbehörden dieses Landes haben. Diese Freiheit ist eben nicht durch einen wie auch immer gearteten Kompetenzvorsprung der Sicherheitsbehörden

bedroht, sondern durch die Feinde des Rechtsstaats. Dies wird in den Bundesländern deutlich, die bei entsprechendem Kompetenzvorsprung eben auch einen Vorsprung in der Verbrechensbekämpfung sowie deren Prävention aufweisen können. Diese Bundesländer und nicht etwa diejenigen mit geringen Eingriffsbefugnissen hat sich Berlin zum Vorbild zu machen, schon allein aufgrund der gestiegenen Bevölkerungszahl wie auch der besonderen Funktion als Bundeshauptstadt.

Zu § 21b ASOG

Berlin ist seit der EU-Osterweiterung auch massiv grenzüberschreitender Kriminalität ausgesetzt, die Polizei muss deshalb auch zur vorbeugenden Bekämpfung von Straftaten strategisch fahnden können. Eine solche Fahndung ermöglicht die verdachtsunabhängige Kontrolle von Personen aufgrund einer Gefährdungslage in einem bestimmten Gebiet oder bestimmten Verkehrswegen auf begrenzte Zeit. Sie ist die moderne Form der bisherigen Schleierfahndung, deren Rechtsgrundlage in Berlin unter rot-roter Regierungskoalition 2004 abgeschafft wurde. Die vorgeschlagene Einführung des § 21b ASOG ergänzt den bereits unter dem 18.01.2017 zur Drs. 18/0093 unterbreiteten Vorschlag zur Wiedereinführung der sog. Schleierfahndung.

Zu § 24a ASOG

Offene Videoüberwachung kann vor Straftaten schützen und sorgt für eine effektive Strafverfolgung von Tätern. Sie ist auch an gefährlichen Orten und zum Schutz von Polizeibeamten unerlässlich. Bislang erlaubt das ASOG Videoüberwachung nur an gefährdeten Orten, die Neuregelung erweitert die Möglichkeiten der Videoüberwachung auf gefährliche Orte und Body-Cams, so wie es der Entwurf des Bürgerbündnisses für Videoaufklärung vorsieht. Zu der Videoüberwachung zum Schutz von Polizeibeamten durch sog. Bodycams ist bereits unter dem 21.02.2018 ein Vorschlag unterbreitet worden (Änderungsantrag zur Drs. Drs. 18/0345).

Zu §§ 25a und b ASOG

Wenn Täter und Opfer aufgrund sich stetig verändernder moderner Kommunikationsmittel diese intensiv und auch zur potentiellen Begehung von Straftaten nutzen, muss auch für die Polizei Waffengleichheit geschaffen werden und diese mittels entsprechender

Eingriffsbefugnisse in die Lage versetzt werden, im Vorfeld von Straftaten die Kommunikation von Gefährdern auszuwerten und ggf. gefährliche Personen zur vorbeugenden Verbrechensbekämpfung zu orten. Als Eingriff im Bereich der Telekommunikation ist bislang nur die Standortermittlung von Handys erlaubt, jedoch nur zur Vermisstensuche oder bei Suizidgefahr. Das Land Brandenburg erlaubt dagegen bereits seit dem Jahr 2007 die Telekommunikationsüberwachung. Teile der Brandenburger Telekommunikationsüberwachung sind die Überwachung der Telekommunikationsinhalte (klassische TKÜ) bei Störern oder Kontakt- und Begleitpersonen, die Standortermittlung von Handys sowie Ermittlung von Verbindungsdaten. Diese Befugnisse müssen auch in Berlin erlaubt werden und sich neben der Direkterhebung (§25a ASOG) auch auf Bestandsdaten (§25b ASOG) beziehen.

Fassungsvergleich zu § 21b, 24a, 25a und 25b ASOG

Bisherige Fassung

Neue Fassung

	§ 21b Polizeiliche Anhalte- und Sichtkontrollen
	(1) Die Polizei darf im öffentlichen Verkehrsraum 1. zur Verhütung von Straftaten von erheblicher Bedeutung im Sinne des § 17 Abs. 3 und 4,

	2. zur Verhütung gewerbsmäßig- oder bandenmäßig begangener grenzüberschreitender Kriminalität oder 3. zur Unterbindung des unerlaubten Aufenthalts Personen anhalten und befragen sowie die zur Feststellung der Identität nach § 21 erforderlichen Maßnahmen treffen. Mitgeführte Fahrzeuge und Sachen dürfen in Augenschein genommen werden, eine Durchsuchung ist unter den Voraussetzungen der §§ 34 und 35 zulässig. (2) Die Maßnahme nach Abs. 1 ist in einem bestimmten Gebiet oder auf bestimmten Verkehrswegen zulässig, wenn tatsächliche Anhaltspunkte die Annahme der Begehung einer Straftat der nach Nr. 1-3 bezeichneten Art in dem betreffenden Gebiet oder den Verkehrswegen rechtfertigen. (3) Die Anordnung trifft der Polizeipräsident, sein Vertreter im Amt oder im Fall des Abs. 1 ein von ihm beauftragter Beamter des höheren Dienstes. Die Anordnung hat das Gebiet
--	---

	oder den Verkehrsweg genau zu beschreiben und muss die Dauer der Anordnung genau festlegen. Die Dauer der Anordnung darf drei Monate nicht überschreiten.
§ 24a Datenerhebung an gefährdeten Objekten	§ 24a Datenerhebung an gefährdeten Objekten und gefährlichen Orten
(1) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 1 Abs. 3 kann die Polizei an einem gefährdeten Objekt, insbesondere an einem Gebäude oder einem sonstigen Bauwerk von öffentlichem Interesse, einer Religionsstätte, einem Denkmal oder einem Friedhof, oder, soweit zur Zweckerreichung zwingend erforderlich, den unmittelbar im Zusammenhang mit dem Objekt stehenden Grün- oder Straßenflächen personenbezogene Daten durch Anfertigung von Bildaufnahmen erheben und die Bilder zur Beobachtung übertragen und aufzeichnen, wenn tatsächliche Anhaltspunkte die Annahme rechtfertigen, dass an oder in einem Objekt dieser Art Straftaten drohen.	(1) Die Polizei kann personenbezogene Daten durch die Anfertigung von Bild- und Tonaufnahmen erheben 1. zum Schutz gefährdeter Objekte, soweit tatsächliche Anhaltspunkte die Annahme rechtfertigen, dass an oder in Objekten dieser Art Straftaten drohen, durch die Personen oder dieses Objekt gefährdet sind; dazu zählen insbesondere Gebäude, Gelände oder Bauwerke von öffentlichem Interesse wie zum Beispiel Religionsstätten, Denkmäler und Friedhöfe ferner Verkehrs- und Versorgungsanlagen oder -einrichtungen sowie öffentliche Verkehrsmittel; 2. an gefährlichen Orten (§ 21 Abs. 2), soweit tatsächliche Anhaltspunkte die Annahme rechtfertigen, dass dort

	Straftaten verabredet, vorbereitet oder verübt werden oder 3. an Orten, an denen sich gewöhnlich große Menschenansammlungen befinden, wie zum Beispiel bei musikalischen oder sportlichen Großveranstaltungen, Volksfesten, Straßenfesten, Weihnachtsmärkten oder an Orten von herausgehobenem touristischen Interesse, oder in deren Umfeld, wenn tatsächliche Anhaltspunkte die Annahme einer bevorstehenden gemeingefährlichen Gewalttat rechtfertigen. Die Polizei soll stets den neuesten Stand der Technik für ihre Einsätze wählen. Aus Gründen der Datensparsamkeit ist sie dabei gehalten, bereits bei der Datenerhebung möglichst intelligente Videotechnik einzusetzen.
(2) Der Umstand der Beobachtung und Aufzeichnung und die datenverarbeitende Stelle sind durch Beschilderung erkennbar zu machen.	(2) Eine Erhebung von Daten gemäß Absatz 1 ist nur offen zulässig. Die Datenerhebung ist auf geeignete Weise kenntlich zu machen.
(3) Bildaufzeichnungen sind unverzüglich zu vernichten oder zu löschen, soweit sie nicht zur Verfolgung von Straftaten benötigt werden.	(3) Die Aufnahmen dürfen zur Beobachtung übertragen und aufgezeichnet werden. Sie sind innerhalb eines Monats zu vernichten soweit sie nicht zur Abwehr einer

(4) Werden durch die Videoüberwachung erhobene Daten einer bestimmten Person zugeordnet, so ist diese entsprechend § 10 Abs. 5 des Berliner Datenschutzgesetzes über eine Verarbeitung zu benachrichtigen, soweit die Daten nicht entsprechend Absatz 3 unverzüglich gelöscht oder vernichtet werden.	gegenwärtigen Gefahr oder zur Verfolgung von Straftaten benötigt werden. (4) Werden durch die Videoüberwachung erhobene Daten einer bestimmten Person zugeordnet, so ist diese entsprechend § 10 Absatz 5 des Berliner Datenschutzgesetzes über eine Verarbeitung zu benachrichtigen, soweit die Daten nicht entsprechend Absatz 3 gelöscht oder vernichtet werden. (5) Eine Aufzeichnung nach § 19a ist zum Schutz von Polizeibeamten auch außerhalb von Fahrzeugen der Polizei zulässig. Dabei darf eine kurzzeitige technische Erfassung von Daten im Zwischenspeicher der Bild- und Tonaufzeichnungsgeräte (Prerecording) eine Zeitspanne von 60 Sekunden nicht überschreiten.
§ 25a Standortermittlung bei Telekommunikationsendgeräten	§ 25a Datenerhebung durch Eingriffe in die Telekommunikation, Verkehrs- und Nutzungsdatenauskunft
(1) Zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Leib oder Leben einer Person können Polizei und Feuerwehr von jedem,	(1) Die Polizei kann unter den Voraussetzungen des § 25 Abs. 1 personenbezogene Daten durch den

der geschäftsmäßig Telekommunikationsdienste erbringt oder daran mitwirkt (Diensteanbieter), Auskunft über den Standort eines Telekommunikationsendgerätes der gefährdeten Person verlangen, wenn die Ermittlung des Aufenthaltsortes einer vermissten, suizidgefährdeten oder einen Notruf auslösenden gefährdeten hilflosen Person auf andere Weise aussichtslos oder wesentlich erschwert wäre. Die Daten sind der Polizei und der Feuerwehr unverzüglich zu übermitteln. Dritten dürfen die Daten nur mit Zustimmung der betroffenen Person zugänglich gemacht werden. § 108 Abs. 1 des Telekommunikationsgesetzes vom 22. Juni 2004 (BGBl. I S. 1190), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Februar 2007 (BGBl. I S. 106) geändert worden ist, bleibt unberührt. (2) Unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 können Polizei und Feuerwehr technische Mittel einsetzen, um den Standort eines von der vermissten, suizidgefährdeten oder einen Notruf auslösenden gefährdeten hilflosen Person mitgeführten Telekommunikationsendgerätes zu ermitteln.	verdeckten Einsatz technischer Mittel zur Überwachung und Aufzeichnung der Telekommunikation erheben. (2) Die Befugnis nach Absatz 1 berechtigt zur Datenerhebung nur über die Person des für die Gefahr Verantwortlichen oder eines Notstandspflichtigen und zu Eingriffen in die Telekommunikation dieser Personen. Zum Zwecke der vorbeugenden Bekämpfung von Straftaten berechtigt die Befugnis nach Absatz 1 zur Datenerhebung nur über die Person des potenziellen Straftäters oder seiner Kontakt- oder
---	--

(3) Bei Maßnahmen nach Absatz 1 oder Absatz 2 dürfen personenbezogene Daten Dritter nur erhoben werden, wenn dies aus technischen Gründen unvermeidbar ist. Sämtliche nach Absatz 1 oder Absatz 2 erhobenen personenbezogenen Daten sind nach Beendigung der Maßnahme unverzüglich zu löschen. (4) Maßnahmen nach Absatz 1 werden durch eine Beamtin oder einen Beamten des höheren Dienstes angeordnet. Erforderlichkeit und Zweck der Maßnahme	Begleitpersonen (§ 25 Abs. 2 Nr. 1 und 2) und zu Eingriffen in die Telekommunikation dieser Personen. Wird erkennbar, dass in den Kernbereich privater Lebensgestaltung oder in ein durch ein Berufsgeheimnis nach §§ 53, 53a der Strafprozessordnung geschütztes Vertrauensverhältnis eingegriffen wird, ist die Datenerhebung zu unterbrechen, es sei denn, sie richtet sich gegen den Berufsgeheimnisträger selbst. (3) Die Polizei kann unter den Voraussetzungen der Absätze 1 und 2 auch technische Mittel einsetzen, um 1. spezifische Kennungen, insbesondere Geräte- und Kartenummer von Mobilfunkendgeräten, zu ermitteln, wenn dies für die Durchführung einer Maßnahme nach Absatz 1 unerlässlich ist, 2. den Standort eines Mobilfunkendgerätes zu ermitteln oder 3. Telekommunikationsverbindungen zu unterbrechen oder zu verhindern. (4) Bei Maßnahmen nach Absatz 1 und 3 dürfen personenbezogene Daten Dritter nur erhoben und Telekommunikationsverbindungen
--	---

sind durch die anordnende Beamtin oder den anordnenden Beamten zu dokumentieren. (5) Für die Entschädigung der Diensteanbieter ist § 23 des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes-entsprechend anzuwenden.	Dritter nur unterbrochen oder verhindert werden, wenn dies zu ihrer Durchführung unvermeidbar ist und zum Zwecke der Maßnahme nicht außer Verhältnis steht. Nach Beendigung der Maßnahme sind dabei erhobene Daten unverzüglich zu löschen. (5) Die Maßnahme darf nur durch den Richter, bei Gefahr im Verzug auch durch den Polizeipräsidenten oder seinen Vertreter im Amt angeordnet werden; in diesem Fall ist unverzüglich eine richterliche Bestätigung einzuholen. Zuständig ist das Amtsgericht Tiergarten. Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit entsprechend. In der schriftlichen Anordnung sind anzugeben 1. soweit bekannt, der Name und die Anschrift des Adressaten, gegen den sich die Maßnahme richtet, 2. eine Kennung des Telekommunikationsanschlusses oder Endgerätes,
--	---

	3. die Art der Maßnahme sowie 4. die tragenden Erkenntnisse für das Vorliegen der Gefahr nach Absatz 1 und die Begründung der Verhältnismäßigkeit der Maßnahme. Die Anordnung ist auf den nachfolgend genannten Zeitraum zu befristen: 1. im Falle des Absatzes 3 Nr. 2 höchstens zwei Wochen, 2. im Falle des Absatzes 3 Nr. 3 höchstens drei Tage und 3. in allen anderen Fällen höchstens einen Monat. Eine Verlängerung um jeweils den gleichen Zeitraum ist zulässig, sofern die Anordnungsvoraussetzungen fortbestehen. Anderenfalls ist die Maßnahme unverzüglich zu beenden und das anordnende Gericht darüber zu benachrichtigen. (6) Die Polizei kann zur Abwehr einer Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit einer Person oder für den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder des
--	---

	Landes Diensteanbieter verpflichten, unverzüglich Auskunft über vorhandene Verkehrs- oder Nutzungsdaten der in Absatz 2 genannten Personen sowie über die für die Ermittlung des Standortes eines Mobilfunkendgerätes dieser Personen erforderlichen spezifischen Kennungen, insbesondere die Geräte- und Kartenummer sowie die Zellinformation, zu erteilen. Eine Auskunftsanordnung über künftig anfallende Verkehrs-, Nutzungs- oder Standortdaten ist nach Maßgabe des Absatzes 5 Satz 5 Nummer 1 zu befristen. Eine Verlängerung um jeweils den gleichen Zeitraum ist zulässig, sofern die Anordnungsvoraussetzungen fortbestehen. Die Maßnahme darf nur durch den Richter, bei Gefahr im Verzug auch durch den Polizeipräsidenten oder seinen Vertreter im Amt, angeordnet werden; in diesem Fall ist unverzüglich eine richterliche Bestätigung einzuholen; Gefahr im Verzug ist insbesondere anzunehmen, wenn für die 1. Beseitigung einer Suizidgefahr, 2. Suche nach gefährdeten Vermissten,
--	---

	3. Suche nach minderjährigen Vermissten oder 4. die Befreiung aus einer hilflosen Lage aufgrund einer Prüfung im Einzelfall die Zeit fehlt, vor dem Auskunftersuchen einen Richter zu erreichen. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Absatzes 5 zur Zuständigkeit und zum Verfahren entsprechend. (7) Eine Anordnung nach den Absätzen 5 und 6 verpflichtet jeden, der geschäftsmäßig Telekommunikations- oder Telemediendienste erbringt oder daran mitwirkt (Diensteanbieter), nach Maßgabe der Regelungen des Telekommunikationsgesetzes, des Telemediengesetzes und der darauf beruhenden Rechtsverordnungen zur technischen und organisatorischen Umsetzung von Überwachungsmaßnahmen der Polizei, die Überwachung und Aufzeichnung zu ermöglichen. Die Entschädigung richtet sich nach § 23 des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes, soweit nicht eine Entschädigung aufgrund des
--	---

	Telekommunikationsgesetzes oder des Telemediengesetzes zu gewähren ist. (8) Die Unterrichtung des Betroffenen richtet sich nach § 25 Abs. 7a. (9) Die aufgrund einer Maßnahme nach Absatz 1, 3 und 6 erlangten personenbezogenen Daten sind besonders zu kennzeichnen. Sie dürfen für andere Zwecke verwendet werden, wenn dies zur Abwehr einer in Absatz 1 genannten Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder für die Verfolgung von Straftaten nach § 100a Satz 1 der Strafprozessordnung erforderlich ist. Eine solche Änderung der Zweckrichtung ist festzustellen und zu dokumentieren. (10) Daten, bei denen sich nach der Auswertung herausstellt, dass die Voraussetzungen für ihre Erhebung nicht vorlagen, dürfen nicht verwendet werden und sind unverzüglich zu löschen, es sei denn, ihre Verwendung ist zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit einer Person erforderlich. In diesen Fällen ist eine richterliche Entscheidung über die Zulässigkeit der Verwendung
--	--

	unverzüglich einzuholen; Absatz 5 gilt entsprechend. Im Übrigen sind die aufgrund von Maßnahmen nach Absatz 1, 3 und 6 erlangten personenbezogenen Daten unverzüglich zu sperren, wenn sie nicht mehr erforderlich sind. Sie dürfen ausschließlich für eine gerichtliche Überprüfung verwendet werden und sind unverzüglich zu löschen, wenn sie hierfür nicht benötigt werden, spätestens jedoch zwei Wochen nach Unterrichtung der Betroffenen. Auf diese Frist ist in der Unterrichtung hinzuweisen. Die Löschung von Daten nach Satz 1 und 4 und nach Absatz 4 Satz 2 ist zu dokumentieren. (11) Die für Inneres zuständige Senatsverwaltung erstattet dem Abgeordnetenhaus jährlich einen Bericht über jede Maßnahme. § 25 Abs. 10 gilt entsprechend.
	§ 25b Datenerhebung durch Bestandsdatenauskunft
	(1) Die Polizei kann zur Abwehr einer Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit einer Person oder für den Bestand oder

	die Sicherheit des Bundes oder des Landes Diensteanbieter verpflichten, unverzüglich Auskunft über Bestandsdaten im Sinne der §§ 95 und 111 des Telekommunikationsgesetzes und § 14 des Telemediengesetzes zu erteilen. Bezieht sich das Auskunftsverlangen auf Daten, mittels derer der Zugriff auf Endgeräte oder auf Speichereinrichtungen, die in diesen Endgeräten oder hiervon räumlich getrennt eingesetzt werden, geschützt wird (§ 113 Absatz 1 Satz 2 des Telekommunikationsgesetzes), darf die Auskunft nur verlangt werden, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen für die konkret beabsichtigte Nutzung der Daten im Zeitpunkt des Ersuchens vorliegen. (2) Die Auskunft nach Absatz 1 darf auch anhand einer zu einem bestimmten Zeitpunkt zugewiesenen Internetprotokoll-Adresse verlangt werden. (3) Die Maßnahme darf nur durch das Gericht, bei Gefahr im Verzug auch durch den Polizeipräsidenten oder seinen Vertreter im Amt angeordnet werden; in diesem Fall ist unverzüglich eine richterliche Bestätigung
--	--

	einzuholen. Gefahr im Verzug ist insbesondere anzunehmen, wenn für die 1. Beseitigung einer Suizidgefahr, 2. Suche nach gefährdeten Vermissten, 3. Suche nach minderjährigen Vermissten oder 4. die Befreiung aus einer hilflosen Lage aufgrund einer Prüfung im Einzelfall die Zeit fehlt, vor dem Auskunftersuchen ein Gericht zu erreichen. Zuständig ist das Amtsgericht Tiergarten. Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit entsprechend. In der schriftlichen Anordnung sind anzugeben 1. soweit bekannt, der Name und die Anschrift der Person, die von der Maßnahme betroffen ist, 2. soweit bekannt, eine Kennung des Telekommunikationsanschlusses oder Endgerätes,
--	---

	3. die Art der Maßnahme sowie 4. die tragenden Erkenntnisse für das Vorliegen der Gefahr nach Absatz 1 und die Begründung der Verhältnismäßigkeit der Maßnahme. (4) Die zur Auskunftserteilung erforderlichen Daten sind von dem Diensteanbieter unverzüglich zu übermitteln. Im Übrigen gilt für die Auskunftspflicht der Diensteanbieter und ihr Recht auf Entschädigung § 25a Absatz 7 entsprechend.
--	---

Herausgeber: CDU-Fraktion Berlin

Preußischer Landtag | 10111 Berlin

Tel.: (030) 23 25 - 21 15 | Fax: (030) 23 25 - 27 65